

## **Baustellenbelehrung Lindenhof**

Der Mietinteressent sichert mit seiner nachstehenden Unterschrift zu, dass er folgende Vorgaben und Sicherheitsbestimmungen für das oben genannte Projekt bestätigend zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten

Es gelten folgende Vorgaben und Sicherheitsbestimmungen:

- a. Grundsätzlich ist das Betreten der betreffenden Baustelle außerhalb einer Wohnungsbesichtigung unter Begleitung der Neubauvermietung und/ oder Makler verboten.
- b. Kinder dürfen nur unter ständiger Aufsicht Ihrer Eltern/ Erziehungsberechtigten die Baustelle betreten. Kleinkinder im Kinderwagen sind aufgrund der Beschaffenheit der Baustelle nicht gestattet.
- c. Der Zutritt zur Baustelle einschließlich der Wohnungsbesichtigung ist nur gestattet, wenn die jeweilige Person während der gesamten Aufenthaltsdauer auf der Baustelle festes Schuhwerk und Schutzhelm ordnungsgemäß tragen.
- d. Es ist mit Verschmutzungen der Bekleidung zu rechnen, so dass die Mietinteressenten gehalten sind, nur mit entsprechender und unempfindlicher Bekleidung sich auszurüsten bzw. die Baustelle zu betreten.
- e. Die Mietinteressenten bestätigen, dass sie auf alle möglichen Gefahrenquellen in geeigneter und in erschöpfendem Umfang hingewiesen wurden.  
*Beispielsweise: dass sich auf dem Boden Nägel oder Schrauben befinden können; dass während der Besichtigung Bauarbeiten stattfinden können; nicht mit einer Beleuchtung gerechnet werden kann, die dem fertigem Ausbauzustand entspricht; Materialien gelagert werden können, die beengte Verhältnisse und Zutrittsmöglichkeiten bedingen können; Bereiche/Räume/Stockwerke/Flure/Flächen/etc. ggfs. aus Sicherheitsgründen nicht oder nur beschränkt besichtigt werden können, etc.*

Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Mietinteressent vor allem, die HOWOGE und Züblin von sämtlichen Schäden, die den Mietinteressenten aus und in Zusammenhang mit dem Baustellenzutritt bzw. Baustellenbesichtigung entstehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich welcher Art, freizustellen und insoweit Züblin und die HOWOGE schad- und klaglos zu halten.

